

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 44

DIENSTAG, DEN 6. JUNI

2023

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst .....	797	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest auf der Insel Neuwerk Nr. I-23 vom 26.05.2023 .....	804
Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm) .....	797	Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. II-23 zum Schutz gegen die Geflügelpest über die Sperrung des Wanderweges im Ostvorland der Insel Neuwerk vom 26.05.2023 .....	806
Öffentliche Zustellung .....	802	Aufhebung einer fehlerhaften Verkündung .....	807
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) .....	803		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst

Vom 30. Mai 2023

(1) Zuständig für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst (APO-AllgVVD) vom 30. Mai 2023 (Hmb-GVBl. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Absatz 4 APO-AllgVVD ist

der Senat – Personalamt –.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 30. Mai 2023.

Amtl. Anz. S. 797

### Richtlinie der Sozialbehörde zur Gewährung von Stipendien und Zuschüssen und Darlehen zur Förderung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen und von Fachkräftepotenzialen in der Berufsausbildung (Stipendienprogramm)

#### 1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage

Die Freie und Hansestadt Hamburg gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie gemäß § 46 der Landeshaushaltsordnung und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften Fördermittel an Personen, die eine Anerkennung oder Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutschland (nachfolgend Anerkennung) anstreben, um entsprechend ihrer Qualifikation arbeiten zu können.

Im Rahmen der Fachkräftestrategie des Senats werden auch Auszubildende gefördert, die auf Grund einer

Teilzeitausbildung erhöhte finanzielle Bedarfe haben und Auszubildende, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Nationalität von Förderinstrumenten des Bundes ausgeschlossen sind.

Die Förderung soll dazu beitragen, den Fachkräftebedarf auf dem Hamburger Arbeitsmarkt zu decken. Sie wird nachrangig gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Kosten für das Anerkennungsverfahren nicht aus eigenen Mitteln finanzieren oder während einer Ausgleichsmaßnahme oder Berufsausbildung Einkommensverluste nachweisen kann und Mittel des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), der Arbeitsförderung Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder Mittel der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) nicht gewährt werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

### 2.1 Förderung von Anerkennungsverfahren

(1) Förderfähig sind Kosten, die durch ein Anerkennungsverfahren bzw. ein Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit (nachfolgend Anerkennungsverfahren) entstehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Übersetzungen,
- b) Gebühren und Auslagen für Anerkennungsverfahren.

(2) Förderfähig sind auch Kosten für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bei reglementierten Berufen (Anpassungslehrgang, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung) sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen, wenn sie wesentliche Unterschiede der nachgewiesenen Berufsqualifikation aus dem Ausland gegenüber dem erforderlichen inländischen Referenzberuf ausgleichen. Förderfähig sind auch Kosten, die mit der Ausgleichsmaßnahme oder der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen im engen Zusammenhang stehen.

Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:

- a) Kosten für Anpassungslehrgänge sowie vergleichbare Maßnahmen bei nicht reglementierten Berufen,
- b) Kosten für Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und Vorbereitungskurse auf diese,
- c) Kosten für Lernmittel bis zu einer Höhe von 300,- Euro Person. Ausnahmen von dieser Deckelung müssen ausführlich begründet und genehmigt werden.
- d) Fahrtkosten für das günstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse),
- e) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).

(3) Förderfähig sind Kosten für Sprachkurse, wenn sie oberhalb des Niveaus B1 liegen und nicht überwiegend dem bloßen Erwerb oder der Verbesserung allgemeiner deutscher Sprachkenntnisse dienen und für die Ausübung des Berufes ein bestimmtes Deutschniveau rechtlich notwendig ist. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die folgenden Niveaustufen B2, C1

und C2 in jeweils 400 Unterrichtseinheiten erfolgreich absolviert werden. Gelingt dies nicht, ist eine weitere Förderung ausgeschlossen.

Unterrichtseinheiten, die auf Grund nachgewiesener Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit nicht in Anspruch genommen werden konnten, bleiben unberücksichtigt. Die Prüfungsgebühren für das jeweils höhere Sprachniveau sind grundsätzlich zweimal förderfähig, im Falle des vorzeitigen Ablegens der Prüfungen ausnahmsweise dreimal. Förderfähig ist der Erwerb eines Sprachzertifikates auch, wenn dieses vorhanden, aber älter als vier Jahre ist und eine zuständige Stelle oder der Träger einer Anpassungsmaßnahme dies für erforderlich hält. Einzelunterricht bedarf der Zustimmung der Sozialbehörde.

Sprachkurse mit über 400 Unterrichtseinheiten sind nur dann förderfähig, wenn diese auf einzelne Berufsgruppen im Zusammenhang mit Verfahren zur Berufsanerkennung ausgerichtet sind und sich an den Vorgaben der für die berufliche Anerkennung zuständigen Stellen orientieren. Hier können bis zu 600 Unterrichtseinheiten gefördert werden. Es gelten die Regelungen des § 13 DeuFöV.

(4) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die an Ausgleichsmaßnahmen, förderfähigen Sprachkursen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen teilnehmen. Der Nachweis von Einkommensverlusten entfällt, sofern die Personen in den letzten sechs Monaten Freiwilligendienste nach dem Bundesfreiwilligengesetz oder dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten absolviert haben, oder als Au-Pair tätig waren.

### 2.2 Förderung von Berufsausbildungen

(1) Die Förderung bezieht sich auf eine der folgenden beruflichen Ausbildungen:

- a) einer dualen beruflichen Ausbildung,
- b) einer vollqualifizierenden Ausbildung in einer Berufsfachschule,
- c) einer Aufstiegsfortbildung gemäß Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG – „Meister BAföG“).

#### (2) Förderumfang

- a) Im Einzelnen sind folgende Kosten förderfähig:
  - aa) Kurs- oder Schulgebühren,
  - ab) Kinderbetreuungskosten, soweit der Umfang der kostenlos zur Verfügung stehenden Kinderbetreuung nicht ausreichend ist (Nachrangigkeit).
- b) Als Stipendium förderfähig sind Kosten zur Unterstützung bei der Sicherung des Lebensunterhalts im Falle nachgewiesener Einkommensverluste auf Basis der dauerhaften Einkünfte der vorangegangenen sechs Monate für Personen, die eine der vorgenannten Ausbildungen absolvieren. Diese Förderleistungen dienen damit ausschließlich der Sicherung von beruflichen Ausbildungsverhältnissen und insoweit nicht demselben Zweck wie Leistungen nach dem SGB II.

### 3. Antragsberechtigte

#### 3.1 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Antragsberechtigt sind

(1) Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die

a) in Hamburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder

b) zur Durchführung der Anpassungsmaßnahme in Hamburg mit dem Ziel der vollständigen Anerkennung und auf der Grundlage eines vorliegenden teilweisen Anerkennungsbescheids künftig ihren Hauptwohnsitz in Hamburg zu nehmen beabsichtigen und diesen für den Zeitraum der Durchführung der Anpassungsqualifizierung tatsächlich nach Hamburg verlegen und dies nachweisen. Dies gilt für Antragstellende aus dem Bereich der akademischen Heilberufe, Gesundheitsfach- und Pflegeberufe sowie weiterer Engpassberufe gemäß dem aktuellen Arbeitsmarktmonitor der Arbeitsagentur Hamburg. Anträgen dieser Art müssen grundsätzlich die notwendigen Unterlagen gemäß Punkt 7.1 dieser Richtlinie bei Antragstellung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) komplett beigelegt werden, da sonst eine Bearbeitung nicht erfolgen kann.

(2) als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind, sich in Elternzeit befinden bzw. nachweisen, unterhalb ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation beschäftigt zu sein, oder sich auf Grund ihres Aufenthaltstitels noch nicht arbeitssuchend melden können und

(3) deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind oder über einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes verfügen sowie Geduldete, sofern konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen und die Legitimation des Antragstellers den Geldwäschegesetzen entspricht. Gegebenenfalls erfolgt eine Einzelfallprüfung.

#### 3.2 Antragsberechtigte zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Antragsberechtigt sind Personen, bei denen mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

(1) Personen, die eine Teilzeitausbildung absolvieren;

(2) Personen, die auf Grund ihrer Nationalität oder ihres Aufenthaltsstatus dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben;

(3) Personen, die auf Grund ihres Alters dem Grunde nach keinen Anspruch auf Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe haben.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Bundes- oder Länderförderungen zu gewähren.

#### 4.1 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) nach Einschätzung der Zentralen Anlaufstelle Anerkennung (ZAA) die Anerkennung die Chancen

zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird und

(2) eine der folgenden Fallkonstellationen zutrifft:

a) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil die Antragstellerin/der Antragsteller glaubhaft macht, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III zu haben oder

b) nach Einschätzung der ZAA kann die benötigte Förderung nicht im Rahmen der §§ 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem Förderbedarf entsprechende, nach AZAV zertifizierte Maßnahme existiert oder

c) die benötigte Förderung kann nicht im Rahmen der §§ 44, 45, 81 SGB III beziehungsweise § 16 SGB II in Verbindung mit SGB III erfolgen und die Antragstellerin/der Antragsteller weist dies durch schriftliche Ablehnungsbescheide der Agentur für Arbeit oder von Jobcenter team.arbeit.hamburg nach.

#### 4.2 Fördervoraussetzungen zu Förderungen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

(1) der Ausbildungsort in Hamburg liegt und

(2) die Antragstellerin oder der Antragsteller über keinen in Deutschland erworbenen Berufsabschluss oder ein in Deutschland abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor- oder Bakkalaureus-Studiengang) verfügt und

(3) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Ausbildung nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren kann und

(4) die Antragstellerin oder der Antragsteller durch schriftliche Nachweise der jeweils zuständigen Stelle nachweist, dass gesetzliche Förderleistungen und gesetzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (insbesondere Leistungen nach BAföG, §§ 59 ff SGB III und § 27 SGB II) nicht gewährt werden (Nachrangigkeit).

Antragstellerinnen oder Antragsteller, die über einen im Ausland erworbenen Berufsabschluss verfügen, haben grundsätzlich ihre Berufsanerkennung anzustreben.

Eine Zweitausbildung kann nur gefördert werden, wenn das Anerkennungsverfahren nicht zur vollen Gleichwertigkeit führt.

### 5. Art und Umfang der Förderung

#### 5.1 Förderungsart

Gewährt werden:

(1) Stipendien als laufende Auszahlungen hälftig in Form zinsloser Darlehen und nicht-rückzahlbarer Zuschüsse und gegebenenfalls eines nicht-rückzahlbaren Kinderzuschlages und

(2) nicht-rückzahlbare Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen zu den unter 5.3 Absatz 2 genannten Kosten.

#### 5.2 Finanzierungsart

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt jeweils als Festbetragsfinanzierung.

### 5.3 Umfang der Förderung

#### (1) Stipendium:

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Bestimmungen zur Ermittlung<sup>1)</sup> des elternunabhängigen BAföG für ein Hochschulstudium nach Bundesausbildungsförderungsgesetz. Abweichend von den Bestimmungen des BAföG wird das dauerhafte tatsächliche Einkommen der vorangegangenen sechs Monate vor Beginn der Maßnahme zu Grunde gelegt. Das Stipendium ist abhängig von der Dauer der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen oder der Berufsausbildung. Es wird in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) längstens für drei Jahre und in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung) längstens für die Dauer der Berufsausbildung gewährt. Das Stipendium wird bis zum Ablauf des Monats gezahlt, in dem die Berufsausbildung oder die Maßnahme tatsächlich enden. Sofern Anerkennungsverfahren oder Berufsausbildungen unterbrochen werden, besteht für diesen Zeitraum kein Anspruch auf Förderung. Die Unterbrechungszeiten werden nicht auf den Förderzeitraum angerechnet. Die Höhe des Stipendiums wird von der Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) festgelegt.

Ein Hinzuverdienst ist möglich und wirkt sich nicht auf die Höhe des Stipendiums aus, solange die Summe der Förderung durch das Stipendium und das durch Hinzuverdienst erzielte tatsächliche Einkommen das Einkommen vor der Gewährung des Stipendiums nicht überschreitet.

#### (2) Einmalzuschüsse und zinslose Darlehen:

Die Finanzierung von anerkannten förderungsfähigen Kosten im Anerkennungsverfahren bzw. für die Berufsausbildung erfolgt vorrangig durch Einmalzuschüsse, begrenzt auf höchstens 4000,- Euro pro geförderter Person. Einmalzuschüsse unter 100,- Euro sowie Darlehen unter 300,- Euro werden nicht bewilligt.

Fallen höhere anerkannte förderungsfähige Kosten an, kann ergänzend ein zinsloses Darlehen bis zur Höhe von 6000,- Euro bewilligt werden.

Im Anerkennungsverfahren kann das zinslose Darlehen auf maximal 10 000,- Euro erhöht werden, wenn die anerkannten förderfähigen Kosten dies für das Anerkennungsverfahren zwingend erfordern.

Die Höhe des Einmalzuschusses und des zinslosen Darlehens wird von der IFB im Bewilligungsverfahren festgesetzt.

Werden keine Stipendien gewährt, darf für die Bewilligung von Kosten für Anerkennungsverfahren, Ausgleichsmaßnahmen und Sicherung der Berufsausbildung das Bruttoeinkommen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers im Jahr der Förderung einen Betrag von 29 000,- Euro nicht überschreiten. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verheiratet, sind die Einkünfte des Ehegatten einzurechnen, die Bruttoeinkommensgrenze erhöht sich gleichzeitig auf 46 000,- Euro. Es reduzieren sich die Einkünfte um die nachgewiesenen Kinderfreibeträge. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die Höhe des Einmalzuschusses wird von der IFB festgelegt.

Das Vermögen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist anzurechnen, soweit es den Betrag von 10 000,- Euro zuzüglich 3000,- Euro für den Ehegatten und jedes Kind überschreitet. In begründeten Fällen kann sich die Prüfung auf drei Monate vor der Antragstellung und die Konten der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners erstrecken.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens erfolgen.

Ein Vorhabenbeginn ist dann gegeben, wenn bereits vor Antragstellung ohne Zustimmung der Beratungsstelle verbindliche Verpflichtungen eingegangen wurden. Es ist das Vorhabenziel, den etwaigen Abbruch einer Berufsausbildung bzw. einer Ausgleichsmaßnahme nach 2.1 Absatz 2 zu vermeiden. In diesen Fällen kann die Förderungsgewährung rückwirkend zum Datum der Antragstellung erfolgen.

Die Gewährung der Zuwendung kann mit der Auflage verbunden werden, dass die/der Förderungsempfangende sich verpflichtet, während des Förderzeitraums eine geeignete Beratung in Anspruch zu nehmen und dies nachzuweisen.

### 7. Verfahren

#### 7.1 Beratungs- und Antragsverfahren in Fällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren)

Die Beratung zu Förderungen und zur Antragstellung nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, Zentrale Anlaufstelle Anerkennung (ZAA). Die ZAA berät ebenfalls zu Anerkennungsverfahren in Hamburg, stellt den Kontakt zur zuständigen Anerkennungsstelle in Hamburg her, nimmt die Anträge auf Gewährung der Förderung entgegen und berät zu alternativen Fördermöglichkeiten. Nach einer Vorprüfung auf Vollständigkeit, Plausibilität und Förderfähigkeit (gemäß den Fördervoraussetzungen unter 4.1) werden die Anträge von dort mit einer entsprechenden fachkundigen Stellungnahme (inklusive einer Berechnung der Förderhöhe) an die IFB zur Prüfung, Entscheidung und Bescheiderteilung weitergeleitet.

Bei der Gewährung eines Stipendiums schließt die IFB darüber hinaus einen Darlehensvertrag mit dem/der Förderungsempfangenden ab.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB.

Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

- (1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),
- (2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,
- (3) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,
- (4) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und während des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen

<sup>1)</sup> Weitere Informationen sind z. B. zu finden unter: [www.bafog-rechner.de/rechner](http://www.bafog-rechner.de/rechner)

bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG).

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung des Anerkennungsverfahrens vor Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(5) Nachweis über einschlägige Berufserfahrungen oder sonstiger im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise (beglaubigte und übersetzte Zeugnisse usw.),

(6) tabellarische Aufstellung einschlägig absolvierter Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,

(7) Einschätzung der ZAA, ob das Anerkennungsverfahren die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(8) schriftliche Erklärung durch die Agentur für Arbeit Hamburg oder Jobcenter team.arbeit.hamburg, dass eine Förderung im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 44 SGB III nicht erfolgen kann.

Folgende Unterlagen sind ergänzend vorzulegen, wenn eine Förderung von Ausgleichsmaßnahmen oder vergleichbaren Maßnahmen bei unreglementierten Berufen nach Erteilung eines Feststellungsbescheides beantragt wird:

(9) Einschätzung der ZAA, ob die Ausgleichsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme bei unreglementierten Berufen die Chancen zur Aufnahme einer der Berufsqualifikation entsprechenden Beschäftigung sowie der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes langfristig verbessern wird,

(10) Bescheid der zuständigen Stelle und genaue Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahme und Aufstellung der damit verbundenen Kosten.

Die Vorprüfung der Förderungswürdigkeit von Förderungen nach 2.1 erfolgt durch das Diakonische Werk Hamburg, das im Bedarfsfall weitere Unterlagen vom Antragsteller anfordern kann.

## 7.2 Antragsverfahren in Fällen nach 2.2 (Berufsausbildung)

Die Antragstellung zur Förderung nach 2.2 erfolgt durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller direkt bei der IFB.

Die Antragstellung erfolgt auf einem Vordruck der IFB. Dem Antrag müssen in jedem Fall die folgenden Unterlagen beigelegt werden:

(1) Identitätsnachweis (in der Regel Pass oder Personalausweis),

(2) gegebenenfalls Kopie des Aufenthaltstitels, der Duldung oder der Aufenthaltsgestattung nach § 55 des Asylverfahrensgesetzes,

(3) der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule oder für eine Aufstiegsfortbildung,

(4) Ablehnungsbescheide BAB und BAföG oder entsprechend geeignete Nachweise, aus denen hervorgeht, dass kein Anspruch auf diese Leistungen besteht,

(5) Selbstauskunft des Antragstellers oder der Antragstellerin zu den Vermögensverhältnissen gemäß Vordruck der IFB,

(6) Erklärung zu den Einkommensverhältnissen des Antragstellers oder der Antragstellerin vor und wäh-

rend des Förderzeitraums gemäß Vordruck der IFB nebst dazugehörigen Nachweisen. Hierzu gehören auch Kopien der Leistungsbescheide, sofern bei Antragstellung bereits andere öffentliche Leistungen bezogen werden (z. B. Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Wohngeld, BAB, BAföG),

(7) Mietvertrag,

(8) Nachweis über gegebenenfalls beantragte Kurs- oder Schulgebühren bzw. Kinderbetreuungskosten.

## 7.3 Bewilligung/Auszahlung/Rückzahlung

Über die Förderanträge entscheidet die IFB im Auftrag der Sozialbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Bewilligungsbescheid und Darlehensvertrag regeln das Verfahren im Einzelnen.

Für die Einmalzuschüsse beträgt der Bewilligungszeitraum zwei Jahre und beginnt mit Datum des Bewilligungsbescheides. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Antragstellung bei der ZAA zur Weiterverfolgung des Anerkennungsverfahrens erforderlich.

Das bewilligte Darlehen muss innerhalb des Bewilligungszeitraums des Einmalzuschusses abgerufen werden. Der Auszahlungsanspruch für das Darlehen entfällt daher ebenfalls nach zwei Jahren.

### 7.3.1 Auszahlungen

#### (1) Stipendium

Die Auszahlung beginnt mit Beginn der Ausgleichsmaßnahme, der vergleichbaren Maßnahme bei unreglementierten Berufen, der Berufsausbildung oder einem anderweitig vertraglich vereinbarten Termin. Die Auszahlungen erfolgen monatlich. Die Auszahlungen enden in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) spätestens nach drei Jahren. In Förderfällen nach 2.2 (Berufsausbildung) enden die Auszahlungen spätestens mit dem Ende der Berufsausbildung. Schließt sich in Förderfällen nach 2.1 (Anerkennungsverfahren) an das tatsächliche Ende der Ausgleichsmaßnahme nicht unmittelbar ein Prüfungstermin an, wird das Stipendium für die Zeitspanne zwischen dem Ende der Ausgleichsmaßnahme und dem nächstmöglichen Prüfungstermin verlängert, jedoch maximal bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Ende der Ausgleichsmaßnahme. Ein Nachweis über den nächstmöglichen Prüfungstermin ist der IFB-Hamburg vorzulegen.

#### (2) Einmalzuschüsse/zinslose Darlehen

Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt durch die IFB auf Anforderung auf Vordruck der IFB vor dem Termin, zu dem sie für den Verwendungszweck benötigt werden. Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden zur Verfahrenserleichterung in der Regel von der IFB direkt an das durchführende Institut überwiesen.

### 7.3.2 Rückzahlung des Darlehens

Die Darlehen nach 5.3 Absatz 1 und 5.3 Absatz 2 werden, mit Ausnahme der letzten Rate, mit monatlich 130,- Euro zurückgezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Darlehens für das Stipendium (siehe 5.3 Absatz 1) beginnt die Rückzahlung des Darlehens für die Kosten des Anerkennungsverfahrens (siehe 5.3 Absatz 2). Die Rückzahlung beginnt ein Jahr nach Beendigung des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung. Sofern kein Anpassungslehrgang bzw. keine Ausbildung absolviert und kein monatliches Stipendium gewährt wurde, ist für die Rückzahlung von

zinslosen Darlehen das Datum der Anerkennungsentscheidung bzw. das Datum des Abbruchs der Maßnahme maßgeblich.

#### 7.4 Tatsächliches Einkommen während des Stipendiums

Der IFB ist unverzüglich nach Abschluss des Anpassungslehrgangs/der Berufsausbildung eine Erklärung über das tatsächliche Einkommen während des Stipendiums auf Vordruck der IFB unter Beifügung geeigneter Nachweise vorzulegen (z. B. Gehaltsabrechnungen, Leistungsbescheide). Wenn das tatsächlich erzielte Einkommen über dem vor Antragstellung prognostizierten Einkommen liegt, werden zu viel erhaltene Fördermittel zurückgefordert.

#### 7.5 Vorzeitige Beendigung der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie endet, sobald die/der Förderungsempfangende einen Anspruch auf Fördermittel des Bundes erwirkt, die dem gleichen Zweck wie die Fördermittel dieser Richtlinie dienen. Dies sind insbesondere Leistungen des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe. Die Pflicht zur Rückzahlung von Darlehen gemäß 7.3.2 bleibt hiervon unberührt.

#### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Die/der Förderungsempfangende ist verpflichtet, bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle durch die Sozialbehörde, der IFB oder durch sie beauftragte Dritte mitzuwirken. Sofern die/der Förderungsempfangende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, können die bereits gewährten Fördermittel widerrufen werden.

##### 7.6.1 Verwendungsnachweisverfahren Anerkennungsverfahren

Über die regelmäßige Teilnahme an der geförderten Fortbildung ist bei Maßnahmenende unaufgefordert ein Nachweis zu erbringen. Die IFB ist berechtigt, bei längeren Fortbildungsmaßnahmen zwischenzeitliche Nachweise anzufordern. Die IFB ist nach dem Vorliegen der Anerkennungsentscheidung unverzüglich und unaufgefordert über die Selbige zu informieren. Die Information der IFB erfolgt schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise.

##### 7.6.2 Verwendungsnachweisverfahren Berufsausbildung

Nach Beendigung der Berufsausbildung hat die/der Förderungsempfangende der IFB unaufgefordert einen Nachweis zu erbringen, aus dem die Beendigung der Berufsausbildung hervorgeht. In Fällen, in denen die Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen wird, sich verkürzt oder verlängert, hat die/der Förderungsempfangende die IFB unverzüglich zu informieren.

##### 7.6.3 Verwendungsnachweisverfahren IFB

Die IFB stellt der Sozialbehörde jährlich die nachstehenden Kennzahlen zur Verfügung.

(1) Anzahl der Förderungsempfangenden, die eine Voll- oder Teilanerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben,

(2) Anzahl der Förderungsempfangenden, die keine Anerkennung oder Feststellung der Gleichstellung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erreicht haben,

(3) Anzahl der Förderungsempfangenden, die erfolgreich eine Berufsausbildung abgeschlossen haben,

(4) Anzahl der Förderungsempfangenden, die ihre Berufsausbildung nicht erfolgreich abschließen konnten.

Darüber hinaus berichtet die IFB der Sozialbehörde quartalsweise schriftlich über die ausgesprochenen Bewilligungen und Auszahlungen entsprechend der Anforderung der Sozialbehörde. Näheres vereinbaren Sozialbehörde und IFB im Rahmen einer gesondert zu schließenden Durchführungsvereinbarung.

Auf Grundlage dieser Kennzahlen soll eine kontinuierliche Erfolgsmessung und -bewertung sowohl der Maßnahme als auch des Förderprogramms ermöglicht werden.

#### 7.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Mittel gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO entsprechend, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind, und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt nach Bekanntgabe im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2023 befristet.

Hamburg, den 19. Mai 2023

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

Amtl. Anz. S. 797

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Mario Nördinger, geboren am 17. Dezember 1992 in Hamburg, zuletzt wohnhaft Billwerder Billedeich 34, 22113 Hamburg, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 30. Mai 2023 bis 30. Juni 2023 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Polizei-Justizariat im Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, Raum 5E080, eine Anordnung des Polizei-Justizariats, J 21, vom 30. Mai 2023, Aktenzeichen: J 213/ 251 /2023, zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 30. Juni 2023 als bewirkt.

Hamburg, den 30. Mai 2023

**Die Behörde für Inneres und Sport**  
– Polizei –

Amtl. Anz. S. 802

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10  
Absätze 7, 8 und 8a des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
in Verbindung mit § 21a der Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV)**

**Genehmigungsverfahren Hamburger Stadtentwässerung  
AöR**

**Erteilung der vierten Zulassung des vorzeitigen Beginns  
für das Vorhaben Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte  
Verbrennungslinie am Standort Köhlbranddeich**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, hat am 24. April 2023 der Hamburger Stadtentwässerung AöR, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, die vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns für Arbeiten des Vorhabens Änderung der Klärschlammverbrennungsanlage VERA durch Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie mit einer Durchsatzkapazität von 4,5 t nicht gefährlichem Abfall pro Stunde sowie Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1, 20457 Hamburg, Gemarkung Steinwerder/Waltershof, Flurstücke 1442 und 1969, erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Absatz 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Auf Grund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidung getroffen:

**4. Zulassung des vorzeitigen Beginns**

1. Der Hamburger Stadtentwässerung A.ö.R. wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Änderung einer Klärschlammverbrennungsanlage durch die Erweiterung um eine vierte Verbrennungslinie sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück Köhlbranddeich 1 in 20547 Hamburg, eine vierte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bezüglich nachfolgender Maßnahmen für das Gebäude Kesselhaus und Mehrzweckgebäude in folgendem Umfang erteilt:

- Erdarbeiten für Fundamentherstellung und Leitungsgräben,
- Leitungsbau (Hausanschlüsse),
- Erdungsanlagen,
- Tagwasserhaltung für die Baugruben inklusive Einleitung in ein Mischwassersiel,
- Tiefgründungsarbeiten für Krane,

- Herstellung der Sohlplatte Kesselhaus (+5,80 m NHN),
- Herstellung der Sohlplatte Mehrzweckgebäude (+5,80 m NHN).

2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 16 und 8a sowie § 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)<sup>1)</sup> und Nummer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

3. Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Erweiterung der Klärschlammverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG vom 10. Januar 2023 zugrunde.

**4. Vorbehalte/Hinweise**

- 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Absatz 2 BImSchG).

Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Absatz 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

- 4.2 Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG.

- 4.3 Die Regelungen der ersten, zweiten und dritten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 27. Juli 2021 (Gz. I12-BA06862-176/2020-1), vom 5. April 2022 (Gz. I12-I12-BA06862-176/2020-2) und vom 14. März 2023 (Gz. I12-BA06862-176/2020-3) gelten fort.

- 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direkteinleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.

**5. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.

**Weitere Bestimmungen im Bescheid:**

In Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Baurechtliche Bestimmungen, Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Befristete Einleitung von Baugrubenwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,

<sup>1)</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Boden- und Grundwasserschutz, Abfallwirtschaft und Reststoffe und Hochwasserschutz festgelegt.

**Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:**

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung.

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung.

**Auslegung:**

Der Bescheid sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid mit Begründung liegt vom **13. Juni 2023 bis einschließlich 27. Juni 2022** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Raum E.01.274, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus kann der Zulassungsbescheid im Internet unter der Adresse [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Zulassungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Zulassungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Zulassungsbescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 6. Juni 2023

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft  
– Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 803

**Tierseuchenbehördliche  
Allgemeinverfügung über die Anordnung  
von Maßnahmen zum Schutz gegen die  
Geflügelpest auf der Insel Neuwerk  
Nr. I-23 vom 26.05.2023**

**A. Amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest bei wildlebenden Vögeln**

Am 25.05.2023 ist der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) auf der Insel Neuwerk (Feststellung des Ausbruchs bei wildlebenden Tieren entsprechend Artikel 63 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, im Einklang mit Artikel 9

Absätze 2, 3 und 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689) amtlich bestätigt worden.

**B. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Bezirksamt Hamburg-Mitte ordnet Folgendes an:

1. Das **Verbringungsverbot von Geflügel** gemäß Allgemeinverfügung vom 09.01.2023 auf die Insel oder von der Insel besteht weiterhin.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) a).

2. **Hunde sind auf der gesamten Insel ausschließlich an der Leine** zu führen.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) i).

**C. Hinweise**

**Biosicherheitsmaßnahmen im Personenverkehr:**

a. Es wird empfohlen, unmittelbar vor dem Verlassen der Insel die Schuhe und alle möglicherweise kontaminierten Gegenstände (z.B. Wanderstöcke, Gummistiefel) zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmöglichkeiten stehen bereit.

b. Es wird empfohlen, Hunde unmittelbar vor dem Verlassen der Insel abzusuchen. Entsprechende Waschmöglichkeiten werden zur Verfügung gestellt.

**D. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe.

**Begründung:**

Auf der Insel Neuwerk wurde am 25.05.2023 bei fünfzehn Tieren das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich nachgewiesen.

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Die Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Mate-



rial an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. **Das Virus kann auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.**

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik Gebrauch gemacht, indem die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) neben dem Recht der Europäischen Union insoweit anwendbar bleiben, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen. Bei Freilandhaltungen ist das Risiko der Ansteckung deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung.

Gemäß Robert Koch Institut (RKI) können Influenza A-Viren unter Umständen auch Erkrankungen bei Menschen hervorrufen, was ebenfalls als Vogelgrippe bezeichnet wird. Die Übertragung auf den Menschen geschieht selten und in der Regel nur bei sehr engem Tierkontakt, kann aber einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf nehmen.

Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstallung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erlassen.

Nachfolgende Einzelgründe:

- die aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen von hochpathogenem, hochinfektiösem Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der auf der Insel Neuwerk,
- die örtlichen Gegebenheiten (das Wattenmeer mit großflächigen Rast- und Brutgebieten für Wasservögel),
- die aktuell hohe Wildvogeldichte in den Brutkolonien,
- der Seuchenverlauf innerhalb der Wildvogelpopulation mit täglich steigenden Todesfällen

führen zu der Einschätzung, dass von dem Infektionsgeschehen im Wildvogelbestand eine große Gefahr der Seuchenverschleppung von der Neuwerk auf Geflügelhaltungen auf dem Festland ausgeht.

Die Insel ist Rast- und Brutgebiet für Hunderte von Wattvögeln. Diese halten sich nicht nur in den dortigen Naturschutzgebieten auf, sondern suchen auch die Weiden, Deiche und übrigen öffentlich zugänglichen Flächen zur Äsung auf. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die gesamte Fläche der Insel mit potentiell virushaltigem Vogelkot kontaminiert ist. Die Gefahr der Verschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände ist deshalb dort sehr hoch. Aus diesem Grund muss ein Verbringen von Hausgeflügel auf die Insel verboten werden. Freilaufende Hunde suchen in der Regel gezielt Tierkadaver auf und können dann anschließend infektiöses Material in die Wohnbereiche und Hausgeflügelhaltungen verschleppen. Um dieses Risiko zu minimieren, ist ein Leinenzwang auf der gesamten Insel erforderlich.

Da sich Personen (Urlauber, Tagesgäste, Personal) aus verschiedensten Regionen Deutschlands ebenfalls auf den kontaminierten Flächen aufhalten, besteht hier die Gefahr der Erregerverschleppung auch in Geflügelhaltungen außerhalb der Insel. Um dem entgegenzuwirken, wird empfohlen, dass Schuhwerk vor dem Verlassen der Insel desinfiziert werden. Da Hunde kontaminiertes Material an den Pfoten oder im Fell mit sich tragen können, sollten sie vor dem Verlassen der Insel abgeduscht werden.

Die hier verhängten Maßnahmen sind geeignet und zwingend erforderlich, um die Verschleppung von Seuchenerregern in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Seuchenbekämpfung zu ermöglichen. Gegenüber der Einrichtung von Seuchenrestriktionszonen mit ihren weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für das gesamte Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stellen sie die mildesten geeigneten Mittel dar und sind somit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie des wirtschaftliche Schadens durch nachfolgende Exportrestriktionen muss das Interesse der Betroffenen zurückstehen.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die oben genannten Anordnungen ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

#### **Hinweise:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverordnung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehverkehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Veterinärwesen  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 26. Mai 2023

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 804

## Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. II-23 zum Schutz gegen die Geflügelpest über die Sperrung des Wanderweges im Ostvorland der Insel Neuwerk vom 26.05.2023

### A. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Bezirksamt Hamburg-Mitte ordnet Folgendes an:

**Der Wanderweg durch das Naturschutzgebiet im Ostvorland der Insel Neuwerk (in der beigefügten Karte rot dargestellt) wird ab sofort für Besucher gesperrt.** Der Zutritt ist nur noch amtlich beauftragten Personen gestattet.

Rechtsgrundlage: Verordnung (EU) 2016/429, Artikel 70 (1) b und (2) i.V.m. Artikel 61 (1) i).



### B. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

### C. Bekanntgabe

**Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung auf der Internetseite unter <https://www.hamburg.de/mitte> als bekannt gegeben.**

**Die Allgemeinverfügung wird am 30.05.2023 auf der Insel Neuwerk öffentlich ausgehängt sowie auf der Internetseite des Bezirksamtes Hamburg-Mitte (<https://www.hamburg.de/mitte>) zugänglich gemacht und wird somit am 31.05.2023 wirksam.** Die Allgemeinverfügung kann im Innenhof des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: § 41 Absatz 4 Satz 4 HmbVwVfG

### Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergänzt die **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. I-23 über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest auf der Insel Neuwerk vom 26.05.2023**. Auf die dortige ausführliche Begründung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest wird verwiesen.

Die inzwischen gemeinsam mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft getroffene fachliche Bewertung der Situation macht weitere Restriktionen erforderlich.

Das Ostvorland der Insel Neuwerk stellt eine Naturschutzzone I dar. Für diese Zone besteht bisher ein naturschutzrechtliches Betretungsverbot, von dem der Wanderweg jedoch ausgenommen ist.

In der Zone brüten von der Seuche betroffene Wildvögel in besonders großer Zahl. Der Weg gehört zum Aufenthaltsbereich dieser Vögel und ist deshalb höchstgradig mit potentiell infektiösem Vogelkot bedeckt. Die Kontamination der Schuhe oder Wanderstöcke von Personen auf diesem Weg ist unvermeidlich.

Hierdurch erhöht sich die Gefahr, dass Krankheitserreger in Geflügelhaltungen auf der Insel oder auch auf dem Festland verschleppt werden.

Diese Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um die Gefahr der Verschleppung von Seuchenerregern in Hausgeflügelbestände zu verringern und eine Seuchenbekämpfung zu ermöglichen. Gegenüber der Einrichtung von Seuchenrestriktionszonen mit ihren weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für das gesamte Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg stellt sie das mildeste geeignete Mittel dar und ist somit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie des wirtschaftlichen Schadens durch nachfolgende Exportrestriktionen muss das Interesse der Besucher an einer Tierbeobachtung aus nächster Nähe zurückstehen.

### Bekanntgabe

Die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 HmbVwVfG öffentlich. Ein Verwaltungsakt wird gemäß § 43 Absatz 1 HmbVwVfG gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in der er ihm bekannt gegeben wird. Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift

zugelassen ist und eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 HmbVwVfG auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Der Begriff der besonderen Eilfälle erfasst Situationen, in denen eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zu einem Zeitverlust führen würde, der mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Folge hätte, dass die in der Sache gebotenen Maßnahmen zu spät kommen würden. Die Situation ist vorliegend gegeben. Auf Grund des fulminanten Seuchenverlaufs steigen die Zahlen verendeter Vögel täglich an und vergrößern die Gefahr der Seuchenverschleppung von der Insel. Eine etwaige Bekanntmachung der Allgemeinverfügung im Amtlichen Anzeiger würde aber voraussichtlich erst so spät erfolgen, dass die Anordnung keine ausreichende Wirksamkeit mehr entfalten kann.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die oben genannten Anordnungen ist im öffentlichen Interesse geboten. Zur Verhinderung einer Einschleppung der hoch ansteckenden, schnell fortschreitenden, akut verlaufenden und leicht übertragbaren Seuche in die Nutztierbestände ist es erforderlich, dass die vorgenannten Anordnungen sofort greifen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen Betroffener an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die Behörde muss ggfs. auch vor Beendigung von etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit notwendigen Vorbeugemaßnahmen durchzusetzen.

#### **Hinweise:**

Zur Durchsetzung dieser Anordnung können die Zwangsmittel des § 11 des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) – Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang, Erzwingungshaft – angewandt werden.

Verstöße gegen diese Tierseuchenverfügung können nach § 64 Geflügelpest-Verordnung bzw. § 46 Viehver-

kehrsverordnung, jeweils i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG, als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an:

Bezirksamt Hamburg-Mitte  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Veterinärwesen  
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Ein Widerspruch hat auf Grund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Auf eine vorherige Anhörung der Betroffenen wurde gem. § 28 Abs. 2 und 3 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) verzichtet, da die Anordnung im besonderen öffentlichen Interesse liegt und daher keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Hamburg, den 26. Mai 2023

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 806

## **Aufhebung einer fehlerhaften Verkündung**

Der Text der Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. April 2023 (Amtl. Anz. S. 694) gilt als nicht verkündet. Davon unberührt bleibt die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 4. Mai 2023 (Amtl. Anz. S. 694).

Hamburg, den 30. Mai 2023

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 807

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen  
– Bundesbauabteilung –  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200  
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de  
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabenummer: **23 A 0164**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Zugelassene Angebotsabgabe:  
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:  
Helmut-Schmidt-Uni/Douaumont-Kaserne;  
Holstenhofweg 85 · 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
- Im Rahmen der Errichtung eines „Barrierefreien Zugang zu H1“ auf dem Gelände der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr, ist es erforderlich, entlang der neuen Wegführung eine Verkehrsbeleuchtung sechs Stück aufzustellen und anzuschließen.
  - 6 x BEGA Lichtmast
  - 6 x BEGA Aufsatzleuchte
  - 6 x Fundamente liefern (Einbau durch Tiefbaufirma)
  - 1 x Brandschottung
  - Kabelverlegung, Anschluss, Dokumentation
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung:  
siehe Bauzeitplan vom 25. Mai 2023  
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:  
siehe Bauzeitplan vom 25. Mai 2023
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D450786167>  
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 21. Juni 2023 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 19. Juli 2023.
- p) Adresse für elektronische Angebote:  
<https://www.bi-medien.de/>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:  
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:  
21. Juni 2023 um 9.00 Uhr  
Ort: Vergabestelle, siehe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,  
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295  
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 31. Mai 2023

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VgV OV 027-23 UR**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:  
 Zubau Klassengebäude inkl. Mensa, Brehmweg 62  
 in 22527 Hamburg  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 21.000,- Euro  
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
 Beginn ca. Juli 2023;  
 Fertigstellung ca. Mai 2025  
 Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 22. Juni 2023 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 26. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

795

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 106-23 IE**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung Außenanlagen und Siele Im Zuge  
 von Erweiterung Klassenhaus und Zubau Sporthalle,  
 Lerchenfeld 10, 22081 Hamburg  
 Bauauftrag: GaLa-Bau  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 828.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;  
 Fertigstellung: ca. November 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 22. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

796

**Offenes Verfahren**

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 Vergabenummer: **SBH VOB OV 114-23 LG**  
 Verfahrensart: Offenes Verfahren  
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung Dreifeldhalle und Zubau Einfeldhalle,  
 Halstenbeker Straße 41, 22457 Hamburg  
 Bauauftrag: Lüftung  
 Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 64.000,- Euro  
 Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 Beginn: ca. August 2023;  
 Fertigstellung: ca. August 2024

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 22. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht

direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

797

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 116-23 JS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung Dreifeldhalle und Zubau Einfeldhalle,  
Halstenbeker Straße 41, 22457 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 187.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2023;

Fertigstellung: ca. Oktober 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

798

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 118-23 LG**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung Dreifeldhalle und Zubau Einfeldhalle,  
Halstenbeker Straße 41, 22457 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 205.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. August 2023;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

22. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 26. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

799

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 184-23 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentl. Auftrags:

2. BA Sanierung Gebäude 1,4 & 7,

Appelhoff 2, 22309 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 41.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2023;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

16. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

800

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 185-23 LG**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

2. BA Sanierung Gebäude 1,4 & 7, Appelhoff 2,  
22309 Hamburg

Bauftrag: Heizung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juli 2023;

Fertigstellung: ca. August 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

16. Juni 2023 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 30. Mai 2023

**Die Finanzbehörde**

801

## Sonstige Mitteilungen

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 088-23 LG**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Anbau Haus 1, Ohrnsweg 52, 21149 Hamburg  
Bauftrag: Lüftung  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 119.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn ca. August 2023;  
Fertigstellung ca. August 2023  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
27. Juni 2023 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:  
<https://hamburg.de/bauleistungen/>  
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:  
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 31. Mai 2023

**GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 802

### Offenes Verfahren

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Vergabenummer: **GMH VOB OV 096-23 JS**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau Mensa, Slomanstieg 1-3 in 20539 Hamburg  
Bauftrag: Dachabdichtung  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 90.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
Beginn ca. August 2023;  
Fertigstellung ca. September 2023  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
27. Juni 2023 um 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung sowie die Ausschreibungsunterlagen  
und Auskunftserteilungen finden Sie auf der zentralen Ver-  
öffentlichungsplattform unter:  
<https://hamburg.de/bauleistungen/>  
Die Bekanntmachung und Auskunftserteilungen erreichen  
Sie unter:  
<https://gmh-hamburg.de/ausschreibungen>  
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 31. Mai 2023

**GMH|Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 803